

## **Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 30.05.2017**

### **Präambel**

Aufgrund § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 23.05.2017 Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die außerschulische Nutzung der in Anlage 2 aufgeführten Schulgebäude und -grundstücke, Sportstätten, Außensportstätten und Gebäude sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth werden private Entgelte erhoben.
- (2) Der Personenkreis (Nutzer/innen) sowie die Art der Nutzung werden durch die geltenden Haus- und Nutzungsordnungen für die jeweiligen Gebäude und Grundstücke bestimmt.
- (3) Private, nicht öffentliche Feiern (Jubiläen von Personen, Geburtstage etc.) sowie Feste und Veranstaltungen mit rituellen Handlungen an Tieren und Menschen sind von der außerschulischen Nutzung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Gebäude und Grundstücke besteht nicht.

### **§ 2 Entgeltspflicht / Befreiung von der Entgeltspflicht**

- (1) Ein Entgelt wird in folgenden Fällen nicht erhoben:
  1. bei regelmäßig stattfindenden Übungseinheiten, die im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft ohne weitere Kursgebühren erfolgen
  2. bei Veranstaltungen von Gruppen, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bestehen

3. bei Betreuungsmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe
  4. bei Spielen und Wettkämpfen im Rahmen von Meisterschaftsbetrieb, der von den zuständigen Fachverbänden vorgegeben ist oder bei vergleichbaren Spielen, Wettkämpfen und Turnieren. Der Status ist nachzuweisen.
  5. bei meisterschaftsbetreibenden Hürther Vereinen, die zusätzlich zur regelmäßigen Übungsbelegung zusätzliches Training benötigen oder Trainingslager, Vorbereitungs- oder Testspiele durchführen.
  6. bei Schiedsrichterlehrgängen, die von Hürther Vereinen veranstaltet werden
  7. bei Nutzung durch die Volkshochschule
  8. bei Nutzung durch den Stadtsportverband im Zusammenhang mit der Erlangung des Deutschen Sportabzeichens
  9. bei Nutzung im Rahmen städtischer Veranstaltungen
  10. bei Trainingszeiten und Einzelveranstaltungen zur Vorbereitung und Qualifizierung existentiell wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben (z. B. Katastrophenschutz, Rettungsübungen u. ä.)
  11. bei Dauernutzungen von Gebäudeteilen und Grundstücken auf der Grundlage von gesonderten Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt auch für Räume, die lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen und Material genutzt werden.
- (2) Alle anderen Nutzer/innen, denen eine Nutzung der jeweils zur Verfügung gestellten Gebäude, Räume und Grundstücke durch Nutzungsvertrag gestattet ist, sind entgeltpflichtig.
- (3) Verpflichtet sich ein/e Nutzer/in zur Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Grünflächen), die nachweislich zu Einsparungen im städtischen Haushalt führen, so kann ein entsprechender Ausgleich (Minderung von Entgelten) im Rahmen einer separaten Vereinbarung erfolgen.

Die Übernahme von Schließdiensten führt nicht zur Minderung des jeweiligen Entgelts.

### **§ 3 Ersatz für Aufwendungen und Schäden**

- (1) Aufwendungen, die der Stadt Hürth oder den Stadtwerken Hürth durch vertraglich festgelegte Auflagen im Zusammenhang mit der Beachtung der Versammlungsstättenverordnung und des Brandschutzes entstehen, sind von der Nutzerin / vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.

- (2) Kosten für Strom und Wasser der schuleigenen Anlagen werden bei Nutzung der im Entgeltverzeichnis aufgeführten Gebäuden und Grundstücke nicht in Rechnung gestellt.

Die Vereine, die durch § 2 Abs. 1 Ziffer 1 entlastet werden, sollen sich für den Ressourcenverbrauch mitverantwortlich fühlen und verpflichten sich im Gegenzug zur Teilnahme an einem Projekt zur Reduzierung der Energie- und Wasserverbräuche in den betreffenden Sportstätten und städtischen Gebäuden. Die Vereine tragen aktiv dazu bei, ein Einsparziel von 20 % der derzeitigen Verbräuche (zum Stand der Änderung der Entgeltordnung in 2015) zu erreichen.

- (3) Aufwendungen für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen durch die Stadt Hürth und die Stadtwerke Hürth zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen sind von der Nutzerin / vom Nutzer in voller Höhe zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (4) Entstehen während der Nutzungszeit Beschädigungen an städtischen Gegenständen, sind diese unverzüglich nach Rückgabe des Gegenstandes von der Nutzerin / vom Nutzer finanziell auszugleichen. Weder die Stadt Hürth noch die Stadtwerke Hürth treten für Reparaturleistungen in Vorleistung.

Sollten Schäden nicht behoben werden können, weil ein/e Vornutzer/in ihrer / seiner Verpflichtung nicht nachkommt, bleibt der Stadt Hürth vorbehalten, etwaige bereits zugesagte nachfolgende Nutzungen zu kündigen.

Ein Rechtsanspruch auf städtische Leistungen besteht nicht.

#### **§ 4 Höhe des Entgelts, Fälligkeit**

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1). Entgeltschuldner/in ist diejenige / derjenige, die / der die Nutzung beantragt hat.

Das im Entgeltverzeichnis aufgeführte Entgelt für das Familienbad "De Bütt" enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Die Entgelte sind jeweils mit Erteilung der Gestattung zum 1. des darauf folgenden Monats fällig.
- (3) Ist ein Raum oder Grundstück aus Gründen, die die Stadt Hürth zu vertreten hat, entgegen der Gestattung nicht nutzbar, so entfällt das Entgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten.

Wird ein Platz trotz ausgesprochener Platzsperre genutzt, ist ein Entgelt in Höhe eines Strafsatzes des Fachverbandes für ein ausgefallenes Spiel oder ein Entgelt in vergleichbarer Höhe zu entrichten. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 und 6 gelten in diesem Falle nicht.

- (4) Bei Zahlungsverzug kann eine bereits genehmigte Nutzung ganz oder teilweise entzogen werden oder – bei Einzelveranstaltungen – eine weitere Nutzung versagt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt ab dem 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 17.11.2015 außer Kraft gesetzt.

Hürth, den 30.05.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Jens Menzel  
Beigeordneter

**Anlage 1** zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

## **Entgeltverzeichnis**

### **Tarif A**

Entgelt je Stunde bzw. Stundenanteile je Gebäude- bzw. Grundstückseinheit für Einzelveranstaltungen von Vereinen, die durch die Vorlage eines Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides die Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300 € festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

### **Tarif B**

Entgelt je Stunde bzw. Stundenanteile für Einzelveranstaltungen, wenn

- kein Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorgelegt wird
- zusätzlich zum Vereinsbeitrag oder von Nichtmitgliedern Kursgebühren erhoben werden.
- Eintrittsgelder und / oder Startgelder und / oder andere Gebühren zur Abdeckung der Veranstaltungskosten gezahlt werden
- Getränke und Nahrungsmittel zum Verzehr angeboten werden, es sei denn, der Erlös wird der gemeinnützigen Arbeit des Veranstalters zugeführt. In diesem Fall greift Tarif A.

Die Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Ziffer 2 der Entgeltordnung gilt nicht.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300 € festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

### **Tarif C**

Entgelt je Stunde bzw. Stundenanteile für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb von auswärtigen Nutzern und / oder bei kommerzieller Nutzung.

Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 der Entgeltordnung gelten nicht.

## **Tarif D**

Übernachtungspauschale je Nacht. Diese wird zusätzlich zu den Tarifen A bis C erhoben.

## **Tarif E**

Das Entgelt für die kommerzielle Nutzung im Rahmen von Drehgenehmigungen für professionelle Filmaufnahmen beträgt unabhängig von der Tageszeit und Nutzungseinheit 120 € je angefangene Stunde und je Nutzungseinheit.

Nutzungseinheit	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D	Tarif E
Gymnastikhalle Kleinspielfeld Unterrichtsraum einer Schule, Schulungsraum des Familienbades "De Bütt" oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth ohne besondere Ausstattung	3 €	5 €	25 € max. 250 € täglich	25 €	120 €
Einfachturnhalle, Mehrzweckhalle Feld einer Mehrfachsporthalle Natur-/Kunstrasenplatz Tennisplatz Forum einer Grundschule Konzertsaal der Musikschule	6 €	10 €	50 € max. 400 € täglich	50 €	
Leichtathletik-Anlage Saal der „Ahl Schull“ Vortragsraum der „Ahl Schull“ Schulhof Sanitärräume (nur bei separater Nutzung)				entfällt	
Bahn im Schwimmbecken des Familienbades „De Bütt“, halbes Nichtschwimmerbecken oder eine Übungseinheit im Erlebnisbecken des Familienbades „De Bütt“ Lehrschwimmbecken		27 €	30 € max. 400 € täglich	entfällt	
Fachraum einer Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth mit besonderer Ausstattung	12 €	20 €	entfällt	entfällt	
Aula der Gemeinschaftshauptschule Kendenich Mensa der Gemeinschaftshauptschule Kendenich Forum der Friedrich-Ebert-Realschule			75 € max. 450 € täglich		
Forum des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Forum des Ernst-Mach-Gymnasiums Forum der Gesamtschule Hürth	18 €	30 €	100 € max. 500 € täglich		
Komplettes Schwimmerbecken im Familienbad „De Bütt“	36 €	60 €	Sonderverträge		

**Anlage 2** zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

## **Übersicht der Gebäude und Grundstücke**

### 1. Sport- und Turnhallen

#### 1.1. Mehrzweckhallen

- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)

#### 1.2. Einfachturnhallen

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kuppe 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Deutschherrenscheule (Pestalozzistraße 12)
- Gemeinschaftsgrundschule Am Clementinenhof (Schlangenfild 28)
- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Gemeinschaftsgrundschule im Zentrum von Hürth (Bonnstraße 109)
- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)

#### 1.3. Dreifachsporthallen

- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Gesamtschule Hürth (Sudetenstraße 35)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

#### 1.4. Gymnastikhallen

- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

### 2. Außensportanlagen

#### 2.1. Kleinspielfelder

- Tartankleinspielfeld Hürth-Hermülheim (Bonnstraße 61)
- Tennenkleinspielfeld Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Tennenkleinspielfeld Hürth-Efferen (Klosterstraße)
- Tennenkleinspielfeld Hürth-Hermülheim (Krankenhausstraße 91)



- Kunstrasenkleinspielfeld Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Kunstrasenkleinspielfeld Hürth-Stotzheim (Frielsweg)

## 2.2. Tennenplätze

- Hürth-Berrenrath (Ursfelder Straße)
- Hürth-Efferen (Klosterstraße)
- Hürth-Kendenich (Buschstraße)

## 2.3. Naturrasenplätze

- Hauptkampfbahn Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Radrennbahn Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Rugby-Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

## 2.4. Kunstrasenplätze

- Hockeykunstrasen Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Kunstrasenplatz Hürth-Efferen (Klosterstraße)
- Kunstrasenplatz Hürth-Fischenich (Auf der Landau)
- Kunstrasenplatz I Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße)
- Kunstrasenplatz II Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße)
- Kunstrasenplatz Hürth-Stotzheim (Frielsweg)

## 2.5. Leichtathletik-Anlagen

- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Hürth-Kendenich (Buschstraße)

## 3. Schwimmsportstätten

- Familienbad „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)
- Lehrschwimmbecken Martinusschule (Am Druvendriesch 19)

## 4. Schulhöfe und -gebäude

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kuppe 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- Gemeinschaftsgrundschule Am Clementinenhof (Schlangenpfad 28)
- Gemeinschaftsgrundschule im Zentrum von Hürth (Bonnstraße 109)
- Gemeinschaftsgrundschule Kendenich (Ortshofstraße 20)

- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)
- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Gesamtschule Hürth (Sudetenstraße 35)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 64 – 66)

#### 5. Sonstige Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

- Josef Metternich-Musikschule (Bonnstraße 109)
- Volkshochschulgebäude „Ahl Schull“ (Bachstraße 97)
- Schulungsraum des Familienbades „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)